

# Betriebsatzung "Stadt Leichlingen – Städtischer Abwasserbetrieb"

in der Fassung vom 26. April 2012

1. Änderung vom 18. April 2013, gültig ab 29.04.2013
2. Änderung vom 03. April 2014, gültig ab 05.04.2014
3. Änderung vom 26. November 2015, gültig ab 03.07.2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	3
§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebes	3
§ 2 Betriebsleitung	3
§ 3 Vertretung des Eigenbetriebes	4
§ 4 Zuständigkeiten des Rates der Gemeinde	4
§ 5 Betriebsausschuss	4
§ 6 Rechtliche Stellung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters	5
§ 7 Unterrichtung der Kämmerin / des Kämmerers	6
§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	6
§ 9 Personalangelegenheiten	7
§ 10 Personalvertretung	7
§ 11 Frauenförderung	7
§ 12 Inkrafttreten	7

## **Betriebssatzung** **"Stadt Leichlingen – Städtischer Abwasserbetrieb"**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) im der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 26. April 2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Gegenstand des Eigenbetriebes**

1. Der Städtische Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen – im Folgenden Betrieb – wird als eigenbetriebsähnlicher Betrieb auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
2. Der Betrieb führt den Namen "Stadt Leichlingen – Städtischer Abwasserbetrieb".
3. Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

### **§ 2**

#### **Betriebsleitung**

1. Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

Ferner obliegt der Betriebsleitung die Erarbeitung der Beitrags- und Gebührenkalkulationen für die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren sowie die Heranziehung zu Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatzansprüchen nach Maßgabe der §§ 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen.

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes unter ökologischen Gesichtspunkten verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen

und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

1. Zur Leitung des Betriebes wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter bestellt.
2. Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

### **§ 3**

#### **Vertretung des Eigenbetriebes**

1. In den Angelegenheiten des Betriebs vertritt die Betriebsleitung die Gemeinde, sofern die Gemeindeordnung oder diese Verordnung keine andere Regelung treffen.
2. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer / seiner Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebs.
3. Bei verpflichtenden Erklärungen des Betriebs ist nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 GO zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer / seiner allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer / seiner allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 GO); Bürgermeisterin oder Bürgermeister sollen möglichst diese Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung übertragen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO).

### **§ 4**

#### **Zuständigkeiten des Rates der Gemeinde**

Der Rat der Gemeinde entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der Gemeindeordnung nicht übertragen kann, sowie insbesondere über

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Festsetzung der öffentlichen Abgaben (Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge),
- d) die Festsetzung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

## **§ 5 Betriebsausschuss**

1. Der Rat bildet für den Betrieb einen Betriebsausschuss.
2. Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß § 114 (3) GO in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) gewählt werden.
3. Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die

Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1, Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

4. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 75.000 übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall € 25.000 übersteigen.
  - c) Erlass, Teilerlass oder Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall € 10.000 übersteigen.
5. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörigen Ausschussmitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.
6. Der Betriebsausschuss entscheidet in Vergabeangelegenheiten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 EigVO.

## **§ 6 Rechtliche Stellung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

1. Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen.
2. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht

übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

3. Die Regelungen des Absatzes 2, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

## **§ 7**

### **Unterrichtung der Kämmerin / des Kämmerers**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin / dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten. Sie hat ihr / ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach den §§ 9 – 26 der EigVO.

Im einzelnen wird für den Betrieb hierzu folgendes bestimmt:

- a) Zu § 9 EigVO, **Stammkapital**  
Das Stammkapital wird mit 25.000,00 € festgesetzt.
- b) Zu § 12 EigVO, **Wirtschaftsjahr**  
Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr
- c) Zu § 14 EigVO, **Wirtschaftsplan**  
Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammen gehören, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 20 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Minderbeträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und der Betriebsausschuss zu unterrichten.

- d) Zu § 20 EigVO, **Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

- e) Zu §§ 21 – 26 EigVO, **Jahresabschluss, Lagebericht, Rechenschaft**  
Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sind bis zu dem Ablauf von drei Monaten nach Ende des

Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde zur Feststellung weiterleitet.

## **§ 9 Personalangelegenheiten**

1. Beim Betrieb sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
2. Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
3. Die beim Betrieb beschäftigten Beamtinnen / Beamten sind im Stellenplan der Stadt zu führen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich anzugeben.

## **§ 10 Personalvertretung**

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Leichlingen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Leichlingen auch die Personalvertretung des Eigenbetriebes übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 11 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Betrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.09.2005 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 (6) GO des Landes Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 26. April 2012

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister